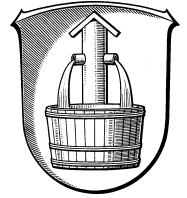


# STADT STEINBACH (TAUNUS)

## DER MAGISTRAT



### **Maßnahmen zur Energieeinsparung im Zeitraum September 2022 bis einschließlich Februar 2023**

Auf Grundlage der von der Bundesregierung am 24. August 2022 beschlossenen Energieeinsparverordnung werden folgende Maßnahmen in öffentlichen Gebäuden oder im öffentlichen Raum umgesetzt:

#### Sportstätten (Umsetzung entspricht den Vorgaben der VO)

- keine Warmwasservorhaltung für Duschen
- Foyer, Stiefel- und Turnschuhgang werden nicht beheizt, die Thermostate werden durch Behördenmodelle ersetzt
- die Hallentemperatur wird auf 15°C abgesenkt

#### Verwaltungsgebäude (Umsetzung entspricht den Vorgaben der VO)

- die Temperatur in den Büros wird auf 19°C reduziert
- Flure und Treppenhäuser werden nicht beheizt
- Verbot von Heizlüftern in den Büros
- in den Sanitärräumen steht nur noch kaltes Wasser zur Verfügung
- die Zeiten der Nachtabsenkung werden verlängert

#### Bürgerhaus

- Reduzierung der Raumtemperatur

#### Seniorenwohnanlage Kronberger Straße 2

- Flure und Treppenhäuser werden nicht beheizt, die Thermostate werden durch Behördenmodelle ersetzt

#### Kindertagesstätten (sind von der Bundesverordnung explizit ausgenommen)

#### Straßenbeleuchtung

- Änderung der Schaltzeiten (Nachtbetrieb) von bisher 0 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages auf nun 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages. Hieraus ergibt sich eine Einsparung von 26.201 kWh/a. bzw. ca. 4.000 € für o.g. Zeitraum (nach bisherigen Haushaltsansatz).

#### Weihnachtsbeleuchtung

- die Beleuchtung wird auf die Bereiche Bahnstraße und Freier Platz reduziert
- die vorhandenen Leuchtmittel werden gegen LED getauscht. Die Kosten für die Umstellung der Girlanden über der Eschborner Straße/Bahnstraße trägt der Gewerbeverein.

Aus den oben aufgeführten Maßnahmen ergeben sich Energieeinsparungen, allen voran durch eine Senkung des Gasverbrauchs, die sich nicht beziffern lassen. Darüber hinaus muss damit gerechnet werden, dass steigende Kosten für die Beschaffung die Einsparungen aufzehren.

Darüber hinaus gilt ein bundesweites Verbot zum Betrieb von beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages. Das Ordnungsamt kontrolliert regelmäßig auf Verstöße und weist die Eigentümer bzw. Betreiber der Anlagen auf einen Verstoß hin.

aufgestellt durch 1.2 Ha und 3.2 Gr

genehmigt: 19.09.2022

gez.

Bonk  
Bürgermeister